

Neuer Corona-Bonus für Mitarbeiter/innen von Arzt- und Zahnarztpraxen

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

im Juni hat der Bundesrat das vierte Corona-Steuerhilfegesetz verabschiedet, welches am 23.6.2022 in Kraft trat. Dort wurde auch eine weitere Steuerfreiheit für Corona-Boni eingeführt – zusätzlich zu den bereits bekannten 1.500€.

Die neue Steuerfreiheit sollte ursprünglich nur für Bonuszahlungen aufgrund von Bundes- oder Länderbeschlüssen gelten und nicht für private Arbeitgeber. Erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde der Bonus dann auf die Beschäftigten von Arzt- und Zahnarztpraxen ausgeweitet, so dass hier jetzt Gestaltungspotential besteht. Steuerfrei sind laut Gesetzestext...

"zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 18. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022 an seine Arbeitnehmer **zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise** gewährte Leistungen **bis zu einem Betrag von 4.500 Euro**. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Arbeitnehmer in Einrichtungen im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 8, 11 oder Nummer 12 des Infektionsschutzgesetzes oder § 36 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes tätig sind..."

Was bedeutet das nun für Sie?

Sie können Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Bonus für den Einsatz zu Coronazeiten ohne Abzüge auszahlen. Das Gesetz spricht von Boni zurück bis 18. November 2021, was aber nicht bedeutet, dass das letztjährige Weihnachtsgeld nun noch in eine steuerfreie Bonuszahlung umgewandelt werden kann. Da das Lohnjahr 2021 bereits abgeschlossen ist, wäre eine Umwidmung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, der diese Korrektur für Sie als Arbeitgeber teuer und unwirtschaftlich macht. Auch ist unklar, ob bei den späteren Lohnsteuerprüfungen das Merkmal "zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Coronakrise" dazu heran gezogen wird, solche Umwidmungen aufzugreifen. Wir raten entsprechend davon ab, das Jahr 2021 nochmals anzutasten.

Sinnvoll gestalten lassen sich hingegen geplante Boni dieses Jahres oder noch vage angedachte Gehaltserhöhungen, die nun nach hinten geschoben werden, um zunächst den Bonus auszahlen zu können.

Durch die Formulierung "zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" funktioniert es übrigens nicht im Arbeitsvertrag oder durch sog. betriebliche Übung verpflichtend zu zahlende Gelder (Gehalt, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld etc.) steuerfrei zu stellen. Auch Überstunden oder Resturlaube können damit nicht ausbezahlt werden.

Bei dem Corona-Bonus handelt es sich auch lediglich um eine Steuerfreiheit, es erfolgt keine Erstattung von staatlicher Seite an die Praxisinhaber.

Bitte beachten Sie noch: Der Mindestlohn beträgt ab ersten Juli für drei Monate 10,45€.

Herzliche Grüße

Ihre Kanzlei LZS Steuerberater